



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/989 I;
22.06.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-868 SIEB

München
10.08.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger vom 17.06.2020 be-
treffend Präparierte, illegale Köder in Niederbayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium der Justiz wie folgt:

Zu 1. a):

*Wie oft wurden seit 2000 Fälle von präparierten illegalen Giftködern in Niederbay-
ern festgestellt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?*

Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik im Hinblick auf derartige Fälle
ist nicht möglich. Daher hat das Polizeipräsidium Niederbayern eine Auswertung
im Vorgangsbearbeitungssystem der Bayerischen Polizei durchgeführt. Es ist da-
rauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine hochdynamische Datenbasis han-
delt. Die darin vorliegenden Daten sind zudem nicht vollständig qualitätsgesichert.
Weiterhin ist bei einer Auswertung, die bis in das Jahr 2000 zurückreicht, zu be-
achten, dass grundsätzlich nach zehn Jahren eine Aussonderung von polizeilich
gespeicherten Daten erfolgt.

Im Bereich des Polizeipräsidiums Niederbayern wurden nach der zuvor beschriebenen Auswertung (Stand: 03.07.2020) in den Jahren 2000 bis 2020 insgesamt 411 Fälle mit dem Einsatz von präparierten Tierködern polizeilich bekannt. Hierbei waren die Köder in 390 Fällen mit Gift versehen, in 21 Fällen waren die Köder anderweitig präpariert.

In der folgenden Tabelle werden die 411 Fälle nach den Landkreisen aufgeschlüsselt:

Landkreis	Anzahl	Landkreis	Anzahl
Landshut	65	Regen	33
Kelheim	52	Deggendorf	31
Passau	49	Landshut (Stadt)	19
Dingolfing-Landau	47	Freyung-Grafenau	12
Rottal-Inn	46	Passau (Stadt)	8
Straubing-Bogen	41	Straubing (Stadt)	8

Eine detaillierte Unterscheidung von den Fällen mit Giftködern und den mit anderweitig präparierten Ködern in dieser Tabelle ist mit vertretbarem Rechercheaufwand nicht möglich.

Zu 1. b):

Welche Gifte wurden dabei jeweils verwendet?

Zum überwiegenden Teil der verwendeten Gift-Köder (212 von 390 Fällen) kann keine Aussage zum konkret vorliegenden Giftstoff getroffen werden, da im Einzelfall keine besonderen Hinweise zur Art des Giftstoffes vorlagen und/oder keine chemischen Stoffanalysen durchgeführt wurden. Bei den verbleibenden 178 Fällen wurden aufgrund polizeilicher Ermittlungsergebnisse und/oder anhand vorliegender chemischer Stoffanalysen folgende Gifte (mit jeweiliger Anzahl) konkret identifiziert:

Giftarten	Anzahl	Giftarten	Anzahl
Rattengifte	102	Giftweizen	4
Insektizide	25	Düngemittel	3
Schneckenkorn	12	Neurotoxine (Nervengifte)	3
Phosphorsäuren	7	Pflanzengifte	2
Pflanzenschutzmittel	6	Strychnin	2
Sonstiges	12		

Bei unter „Sonstiges“ erfassten Auswertungen wurden u. a. Stoffe wie Atropin, Se-len, Tabak, Blausäure, Nitrat oder Arzneimittel festgestellt.

Zu 1. c):

Welches Gefahrenpotential geht von diesen Giften für den Menschen aus?

Grundsätzlich kann bei jedem Einsatz von Giftködern auch eine Gefahr für den Menschen bestehen. Die Wirkung kann sich aber je nach Art und Menge des ein-gesetzten Giftes unterscheiden. Ein Faktor ist auch die Art und Weise des Kontak-tes des Menschen (orale Aufnahme, Handkontakt) mit dem jeweiligen Giftstoff.

Zu 2. a):

Wie oft wurden seit 2000 Fälle von anderweitig präparierten illegalen Ködern in Niederbayern festgestellt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1. a) wird verwiesen.

Zu 2. b):

Womit waren diese Köder jeweils präpariert?

Bei den anderweitig präparierten Ködern wurden Nägel, Drahtstücke, Rasier- und Cuttermesserklingen, Metallhaken, Schrauben, Metall- und Glassplitter, Nadeln sowie Reißzwecken verwendet.

Zu 3. a):

Wo wurden die Köder jeweils ausgelegt (frei auf einem Weg, versteckt o.Ä.)?

Eine Auswertung der jeweiligen Tatörtlichkeiten zu den bei 1. a) dargestellten Fällen kann aus folgender Aufstellung ersehen werden:

Erfasste Tatörtlichkeiten	Anzahl	Erfasste Tatörtlichkeiten	Anzahl
Straße, Platz innerhalb geschlossener Ortschaften	67	sonstiger Hofraum	4
Garten	49	sonstiger Ort der Erholung	4
freistehendes Einfamilienhaus – Garten/Hof	48	Ufer	4
Wiese	34	Wohn- u. Geschäftsgebäude – Hof	3
freistehendes Einfamilienhaus	29	Mehrfamilienhaus – Wohnung	2
Grünanlage	23	Ausflugsort (Naturdenkmal u. ä.)	1
im Freien	20	Bauernhaus	1
land- u. forstwirtschaftliche Nutzfläche	18	Gewässer aller Art	1
Straße, Platz (sonstige) außerhalb geschlossener Ortschaften	17	Kiesgrube (einschl. Betriebsschuppen)	1
unbekannt	16	Omnibus (öffentlicher Personenverkehr)	1
Wald	16	Schuppen	1
Feld	15	Sommerstall	1
Mehrfamilienhaus – Hof	8	sonstige öffentl. Verkehrsfläche (innerh. geschl. Ortschaft)	1
Mehrfamilienhaus (weniger als 9 Geschosse)	8	unbebautes Grundstück	1
Reihenhaus/Doppelhaus	6	Viehhof	1
landwirtschaftliche Baulichkeit (Wohnhaus 540)	5	Zoo	1
Parkanlage	4		

Zu 3. b):

Wie stark frequentiert waren diese Ablageorte jeweils?

Einzelheiten zur Frequentierung von Personen bei den jeweiligen Tatörtlichkeiten können nur im Allgemeinen wiedergegeben werden:

Bei öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, wie z. B. „Straße/Platz innerhalb geschlossener Ortschaften“, „Grünanlage“, „Parkanlage“, „Mehrfamilienhaus“ oder „Zoo“, kann davon ausgegangen werden, dass eine höhere Frequentierung in Form von Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr stattgefunden hat.

Bei privaten oder schwer zugänglichen Orten hingegen, wie z. B. „Feld“, „Wald“, „Garten“ oder „Einfamilienhaus“ kann von einer mäßigen bis kaum vorhandenen Frequentierung ausgegangen werden.

Zu 3. c):

Bestand durch die Ablageorte der Köder jeweils eine erhöhte Gefahr, dass diese von Kindern gefunden werden konnten?

Wie bereits der Aufstellung zur Beantwortung der Frage 3. a) entnommen werden kann, befinden sich unter den Tatörtlichkeiten mehrere Ablageorte, an denen eine erhöhte Gefährdung von Kindern denkbar ist.

Neben öffentlichen Tatörtlichkeiten wie z. B. „Grünanlage“, „Parkanlage“ oder „Ausflugsort“, an denen sich erfahrungsgemäß häufig Kinder aufhalten, sind auch Tatörtlichkeiten wie z. B. „Garten“, „Straßen/Plätze“, „frei stehende Einfamilienhäuser“, etc. genannt, bei denen ebenfalls naheliegt, dass sich dort häufig Kinder aufhalten.

Bei sieben Fällen wurde eine konkrete Gefährdung von Kindern festgestellt. Die Gründe hierfür waren zum einen das Auffinden des Köders bei oder in der Nähe eines Kinderspielplatzes, zum anderen das Auffinden des Köders durch Kinder selbst.

Zu 4. a):

Wie oft nahm die zuständige Staatsanwaltschaft in den oben genannten Fällen Ermittlungen auf?

Wird der Polizei der Anfangsverdacht einer Straftat bekannt – beispielsweise weil ein Bürger Strafanzeige wegen eines ausgelegten Giftköderns erstattet – leitet sie ein Ermittlungsverfahren ein. Der jeweilige Vorgang muss anschließend in jedem Fall der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. In der Regel erfolgt dies nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen.

Zu 4. b):

*Wie oft wurden Täter*innen ermittelt?*

Zu 4. c):

*Welche Sanktionen wurden den ermittelten Täter*innen jeweils auferlegt?*

Wegen ihres Sachzusammenhanges werden die Fragen 4. b) und 4. c) gemeinsam beantwortet.

Das Polizeipräsidium Niederbayern hat aus dem bei Frage 1. a) dargestellten Datenbestand diejenigen Fälle recherchiert, bei denen ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Das Staatsministerium der Justiz hat auf Grundlage dieser Auswertung die jeweiligen Ausgänge der betreffenden Strafverfahren erhoben.

In der nachstehenden Tabelle werden diese Fälle mit dem jeweiligen Verfahrensausgang dargestellt:

Nr.	Jahr	Tatort	Verfahrensstand /-ausgang
1	2002	Passau	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
2	2003	Rattiszell	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
3	2004	Rimbach	Freispruch
4	2005	Röhrnbach	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
5	2007	Gottfrieding	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
6	2009	Hauzenberg	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar

7	2010	Abensberg	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
8	2011	Biburg	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
9	2011	Eggldham	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
10	2012	Altdorf	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
11	2012	Altdorf	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
12	2012	Hengersberg	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
13	2012	Hengersberg	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
14	2013	Kelheim	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
15	2014	Landau a.d.Isar	Akte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschieden; Verfahrensausgang nicht mehr feststellbar
16	2014	Jandelsbrunn	Verfahren aus rechtlichen Gründen eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
17	2015	Winzer	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
18	2015	Winzer	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
19	2016	Aidenbach	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
20	2016	Deggendorf	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
21	2017	Saal a.d.Donau	Rechtskräftige Verurteilung: Geldstrafe, 30 Tagessätze
22	2017	Mainburg	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
23	2017	Falkenberg	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
24	2017	Büchlberg	Rechtskräftige Verurteilung: Geldstrafe, 50 Tagessätze; weiterer Angeklagter: Freispruch
25	2017	Straßkirchen	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
26	2018	Gangkofen	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
27	2019	Abensberg	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)
28	2019	Geisenhausen	Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO)

Zu 5. a):

In wie vielen der oben genannten Fälle bestand eine Gefahr für Menschen?

Wie bereits in der Beantwortung zu den Fragen 1. c) und 3. c) dargestellt, ist abhängig von der Art des Köders sowie der jeweiligen Auffindesituation eine Gefährdung von Menschen grundsätzlich nicht auszuschließen.

Im Hinblick auf die hohe Anzahl an Fällen ist eine Einzelfallauswertung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Zu 5. b):

In wie vielen Fällen kamen Menschen zu Schaden?

In keinem der in der Antwort zu Frage 1. a) genannten 411 Fälle kamen Personen zu Schaden.

Zu 5. c):

In wie vielen Fällen kamen Tiere zu Schaden?

In 354 von den 411 in der Antwort zu Frage 1. a) genannten Fällen wurden Tiere verletzt oder getötet.

Zu 6. a):

Auf welche Weise wurde die Öffentlichkeit vor den Ködern gewarnt?

Eine gegebenenfalls erfolgte Warnung der Allgemeinheit für jeden Einzelfall ist in den polizeilichen Datenbeständen nicht recherchefähig und somit nicht möglich. Hierzu müssten die jeweiligen Ermittlungsakten eingesehen werden, um ggf. getroffene Maßnahmen ersehen zu können. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Rechercheaufwand möglich.

Grundsätzlich kann die Polizei im zu prüfenden Einzelfall gefahrenabwehrend sog. „Gefährdetenansprachen“ durchführen, sofern der Kreis der betroffenen Personen überschaubar ist bzw. der Fall örtlich begrenzt ist (z. B. Anwohner eines Kinderspielplatzes).

Daneben veröffentlicht die Polizei – in Absprache mit der Staatsanwaltschaft – im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den diversen Medien (Presse, Social Media) entsprechende Warnhinweise.

Zu 6. b):

Was plant die Staatsregierung, um die Bevölkerung vor solchen Ködern zielgerichtet zu warnen?

Für die Veranlassung von präventivpolizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung von mit Gift oder anderweitig präparierten Ködern ist die jeweils aufnehmende bzw. sachbearbeitende Polizeidienststelle zuständig. Wie bereits bei Frage 6. a) dargestellt, kommen dabei zur Warnung der Bevölkerung sowohl gezielte Ansprachen gegenüber gefährdeten Personengruppen, aber auch allgemeine Informationen im Rahmen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit in Betracht.

Zu 7. a):

Welche Schritte wurden bzgl. der ausgelegten Giftköder im Raum Vilsheim von März und Juni 2020 unternommen?

Zu 7. b):

Auf welchem Stand befinden sich die polizeilichen Ermittlungen derzeit?

Zu 7. c):

Konnten bereits tatverdächtige Personen ermittelt werden?

Die Fragen 7. a) bis 7. c) werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen hierzu werden durch die Polizeiinspektion Vilsbiburg unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Landshut geführt.

Die aufgefundenen Köder wurden bzw. werden durch das Bayerische Landeskriminalamt chemisch-toxikologisch untersucht. Durch die zuständige Polizeidienststelle wird zudem eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Die Ermittlungen sind nicht abgeschlossen. Tatverdächtige Personen konnten bislang noch nicht ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister